

Ruderordnung

der Ruderriege Schaumburgia am Adolfinum Bückeberg und der RR Schaumburgia Bückeberg e. V.

§ 1 Verhalten am und im Bootshaus/Zuständigkeiten

1. Das Bootshaus und das zugehörige Gelände sind Teil der Schule. Die Rechte des Hausherrn nimmt der Protektor/die Protektorin wahr. Seinen/ihren Anweisungen ist daher Folge zu leisten. Der Hauswart vertritt den Protektor/die Protektorin während dessen/derer Abwesenheit in Belangen, die das Gebäude und Gelände betreffen. Der Ruderwart, die Ruderwartin und der Hauswart erhalten vom Protektor/von der Protektorin einen Bootshausschlüssel, den sie nicht ohne sein/ihr Wissen an andere Mitglieder weitergeben dürfen.
2. Fahrräder sind außerhalb des Hauses abzustellen, in Ausnahmefällen in der kleinen Halle.
3. Lagerfeuer und das Grillen sind nur an dem dafür vorgesehenen Platz bzw. auf gepflasterten Flächen erlaubt. Bei Regen kann ausnahmsweise auch unter dem Vordach gegrillt werden.
4. Für den ordnungsgemäßen Zustand des Hauses und des Geländes hat der-/diejenige zu sorgen, der/die gerade den Schlüssel hat.

§ 2 Ruderbetrieb allgemein

1. Jedes Mitglied und jeder rudernde Gast muss mindestens das Freischwimmerzeugnis erworben haben. Jeder Ruderer/jede Ruderin muss Mitglied der RR Schaumburgia am Adolfinum sein (oder der RR Schaumburgia Bückeberg e.V. – wobei die unterstützende Mitgliedschaft nicht genügt). In Ausnahmefällen sind auch Gäste ruderberechtigt (bis zu dreimal). Sie müssen sich ausdrücklich anmelden oder angemeldet werden.
2. Jedes aktive Mitglied muss im Jahr mindestens 5 Arbeitsstunden leisten, sofern über 100 km im Jahr gerudert werden. Werden im Jahr über 500 Km gerudert sind mindestens 5 weitere Arbeitsstunden zu leisten. Arbeitsstunden können in Absprache mit dem Boots- bzw. Hauswart erbracht werden. Die Arbeitsstunden sind auf der ausliegenden Liste zu dokumentieren. In regelmäßigen Abständen wird eine Liste mit den bereits geleisteten Arbeitsstunden am Bootshaus ausgehängt. Eine Ausnahme gilt für auswärts wohnenden Mitglieder, hier sind Arbeitsstunden erst bei mehr als 5 Fahrten/Jahr ohne Kilometerbegrenzung zu leisten.
3. Bootsmaterial und Zubehör sind schonend und pfleglich zu behandeln. Nach der Benutzung sind das Boot, die Skulls/Riemen und das Steuer zu reinigen und an den dafür vorgesehenen Platz zu legen. Luftkastendeckel und -stößel sind zu öffnen. Die Dollenbügel sind zu schließen, falls vorhanden.
4. Schäden sind umgehend dem Obmann/der Obfrau, dem Bootswart oder einem Verantwortlichen zu melden. Komplizierte Reparaturen sind nur in Absprache mit dem Protektor/ der Protektorin oder dem Bootswart vorzunehmen. Gesperrte Boote werden nach der Reparatur vom Protektor/ der Protektorin oder dem Bootswart freigegeben. Gesperrte Boote dürfen nicht gefahren werden, auch nicht, wenn man die Schäden am Boot kennt. Folgeschäden, die durch das Rudern gesperrter Boote entstehen, sind selbst zu tragen und werden nicht vom Verein übernommen (vgl. Punkt 8 und 9).
5. Jede Mannschaft muss einen Obmann/ eine Obfrau haben, der/ die im Boot oder in Sichtweite am Ufer oder in Sichtweite in einem anderen Boot sein muss. Die Obleute sind in einer Liste, die im Bootshaus aushängt, benannt. Außerdem ist jede Fahrt außerhalb des normalen Ruderbetriebs bei dem Protektor/ der Protektorin anzumelden.
6. Beim Rein- und Raustragen der Boote aus den Hallen bzw. dem Kanal ist darauf zu achten, dass das Boot nicht über andere Boote (die vielleicht auf Böcken vor der Halle stehen oder auf der Wiese liegen) hinweg gehoben wird und, dass der „Trageweg“ frei von Hindernissen ist. Der Obmann hat besonders darauf zu achten.
7. Bei der Benutzung des Steges ist darauf zu achten, dass maximal ein Boot am Steg liegen darf. Eine Ausnahme gilt für Einer, hier sind max. zwei Boote gleichzeitig am Steg zulässig. Der Vorstand weist darauf hin, dass Bootsschäden, die durch Nichteinhaltung dieser Regel entstehen, selbst zu tragen sind.
8. Das Fahrtenbuch ist ein Dokument. Vor Antritt der Fahrt sind die laufende Nummer der Fahrt, das Datum, die Abfahrtszeit, die voraussichtliche Fahrtrichtung und die Namen von Boot, Obmann/ Obfrau und der Mannschaft einzutragen. Nach der Rückkehr zum Bootshaus sind Ankunftszeit, Boots- und Mannschaftskilometer und nur wichtige Bemerkungen (Bootsschäden, Regattaergebnisse, Bemerkungen wie Wanderfahrt oder Beobachtungen zum Ruderrevier) einzutragen.
9. Bootsschäden sind neben dem Eintrag im Fahrtenbuch schriftlich dem Vorstand und dem Bootswart zu melden. In der Meldung ist der genaue Schaden, und wie es zu dem Schaden gekommen ist, zu beschreiben.

10. Die Benutzung der Boote ist teilweise eingeschränkt. Näheres ist in einer Liste im Bootshaus zu entnehmen. Rennboote dürfen grundsätzlich nur von Trainingsmannschaften gefahren werden. Trainingsmannschaften sind diejenigen, die sich auf der JHV für das Regattatraining verpflichtet haben und entsprechend trainieren. Ausnahmen regelt der Protektor/ die Protektorin oder der Bootswart oder in Absprache mit diesem, der Vereinsvorstand.
11. Zwischen dem Abrudern im Herbst und dem von dem/der Protektor/ Protektorin oder Vorstand zu bestimmenden Termin (in der Regel das Anrudern) dürfen nur Mannschaftsboote benutzt werden. Über Ausnahmen (betr. Trainingsmannschaften) entscheidet der Protektor/die Protektorin bzw. in Absprache mit diesen der Vereinsvorstand. Die Wiederaufnahme des normalen Ruderbetriebes im Frühjahr regelt der Protektor/die Protektorin in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand und ggf. Bootswart.
12. Grundsätzlich darf nur bei Tageslicht (Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) und ausreichenden Sichtverhältnissen gerudert werden. Fahrten außerhalb dieser Zeit sind Nachtfahrten.
13. Aus Sicherheitsgründen ist das Einerfahren – auch zu Trainingszwecken! – in der Zeit von Abrudern im Herbst bis zur Wiederaufnahme des allgemeinen Ruderbetriebs im Frühjahr nur Erwachsenen erlaubt. In begründeten Ausnahmefällen darf nach vorheriger Absprache mit Verantwortlichen bei Benutzung einer Rettungsweste und unter Aufsicht eines Erwachsenen davon abgewichen werden.

§ 3 Tages-, Wander- und Wochenendfahrten

1. Voraussetzungen für Tages-, Wander- und Wochenendfahrten setzt der/die Fahrtenleiter/in fest. Generell sind als Voraussetzung für die Teilnahme an Wanderfahrten mind. 5 Arbeitsstunden pro Wanderfahrt (vor Beginn der Wanderfahrt) zu leisten. Ausnahmen sind für auswärts wohnende Mitglieder (außerhalb des Tagespendelbereichs) in Absprache mit der Fahrtenleitung möglich. Arbeitsstunden können in Absprache mit dem Boots- und Hauswart erbracht werden und sind auf der ausliegenden Liste zu dokumentieren.
2. Eine eventuell erhobene Anmeldegebühr wird mit den Fahrtkosten des Teilnehmers/ der Teilnehmerin verrechnet. Bei nicht ausreichend begründeter kurzfristiger Nichtteilnahme wird die Gebühr zugunsten der übrigen Fahrtteilnehmer verrechnet.
3. Der Leiter/ die Leiterin einer Fahrt muss diese unter Vorlage der Fahrtplanung rechtzeitig vor Beginn der Fahrt beim Protektor/ der Protektorin beziehungsweise dem Vorstand des e.V. anmelden.

§ 4 Nachtfahrten

1. Jedes Rudern bei Dunkelheit, also Nacht- und Mondscheinfahrten, muss vorher von dem Protektor/ der Protektorin beziehungsweise dem Vorstand des e.V. genehmigt werden. Der Fahrtenleiter/ die Fahrtenleiterin muss volljährig sein. – Es dürfen nur Boote verwendet werden, die für das Fahrtenrudern freigegeben sind.
2. Die Lichterführung muss nach den Vorgaben der BinSchStrO erfolgen.

§ 5 Bootstransport

1. Boote sind zum Transport abzuriggern, Rollsitze und Bodenbretter herauszunehmen, Stembretter herauszunehmen oder unverlierbar festzuschrauben. Bei Benutzung der oberen Transportlager sind die Lagerstützen einzubauen. Wird der Bootsanhänger an öffentlicher Stelle abgestellt, ist die Kupplungsvorrichtung mit Hilfe eines Vorhangschlosses zu sperren.

§ 6 Benutzung sonstiger Einrichtungen und Materialien

2. Die Fitnessgeräte im Kraftraum, Ruderergometer und sonstige Trainingseinrichtungen im Bootshaus stehen allen aktiven Mitgliedern – vorrangig den Trainingsleuten – nach entsprechender Einweisung zur Verfügung.
3. Die Rettungsweste wird vom Protektor/ der Protektorin verwaltet. Wer sie benutzt, hat sie nach Gebrauch unverzüglich zurückzugeben. Wer Unregelmäßigkeiten an der Weste beobachtet, die Aufblasautomatik ohne Grund auslöst oder den Auftriebskörper auf andere Weise aufgeblasen hat, hat dies unverzüglich zu melden, weil die lebensrettende Wirkung der Weste sonst beeinträchtigt werden kann.
4. Wer die Aufblasautomatik ohne Grund auslöst, muss für die dadurch entstehenden Folgekosten aufkommen.

§ 7 Regattafinanzierung

1. Für die Teilnahme an Regatten (DRV und Langstreckenregatten) wird eine Kostenbeteiligung von 10,- € pro Teilnehmer pro Regattatag erhoben. Ausgenommen davon sind Schülerregatten. Übernachtungs- sowie Verpflegungskosten sind generell selbst zu tragen.